VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 8. März 1944 | Nr. 11

Tag | Inhalt | Seite

Verordnung
über Kosten des Rechtsmittelverfahrens in Steuersachen.

Vom 16. Februar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

I. Geltungsbereich.

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt auf dem Gebiet der staatlichen direkten Steuern und Verkehrsteuern. Sie gilt entsprechend für das Gebiet der Kommunalabgaben.

(2) Zu den Kommunalabgaben im Sinn dieser Verordnung rechnen sowohl die Kommunalsteuern als auch die Kommunalgebühren und Kommunalzuschläge.

II. Kostenpflicht.

§ 2

Kostenpflicht des Steuerpflichtigen.

(1) Der Steuerpflichtige hat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen, wenn er unterliegt oder das Rechtsmittel zurücknimmt. Unterliegt er zum Teil oder nimmt er das Rechtsmittel zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten auferlegt werden.

(2) Dem Steuerpflichtigen können die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn er zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Dem Steuerpflichtigen können auch Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

(3) Sind mehrere Steuerpflichtige verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maß ihrer Beteiligung verteilt werden.

§ 3

Kostenpflicht des Generalgouvernements und der kommunalen Selbstverwaltungsverbände.

Kosten, die nicht dem Steuerpflichtigen zur Last fallen, hat im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 1 das Generalgouvernement, im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 der kommunale Selbstverwaltungsverband zu tragen.

§ 4

Umfang der Kostenpflicht.

Die Kostenpflicht umfaßt nach näherer Maßgabe der §§ 5 bis 7

1. die Verpflichtung, die Rechtsmittelgebühr zu zahlen und Auslagen der Rechtsmittelbehörde zu erstatten,
2. die Verpflichtung, notwendige Auslagen zu erstatten, die dem Steuerpflichtigen durch das Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 5

Rechtsmittelgebühr.

(1) Eine Rechtsmittelgebühr wird nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen zur Last fallen.

(2) Die Rechtsmittelgebühr wird nach dem Wert des Streitgegenstandes berechnet. Sie bemißt sich nach der als Anlage beigefügten Kostentabelle.

(3) Wird das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen, so wird die Hälfte der Rechtsmittelgebühr erhoben.

§ 6

Auslagen der Rechtsmittelbehörde.

(1) An Auslagen sind der Rechtsmittelbehörde zu erstatten:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt werden;
2. Telegraphengebühren, Fernmeldegebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren;

3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen;
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt worden sind;
5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes;
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

(2) Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist, sind nicht zu erstatten.

§ 7

Abfindung für Auslagen der Rechtsmittelbehörde.

(1) Zur Deckung der Auslagen, die der Rechtsmittelbehörde erwachsen sind und nicht nach § 6 besonders in Ansatz gebracht werden, wird eine Abfindung erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen zur Last fallen.

(2) Die Abfindung beträgt fünfzehn von Hundert der Rechtsmittelgebühr (§ 5), jedoch mindestens zwei und höchstens hundert Zloty.

§ 8

Befreiung von Kosten.

Sind die Rechtsmittelgebühr oder Auslagen der Rechtsmittelbehörde durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden, so werden diese Kosten nicht erhoben.

§ 9

Auslagen des Steuerpflichtigen.

Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Auch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands entstanden sind, hat er keinen Anspruch.

§ 10

Kostenpflicht sonstiger Personen.

Dem Steuerpflichtigen im Sinn der §§ 2 bis 9 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten oder zugezogen worden ist.

III. Verfahren.

§ 11

Kostenentscheidung.

(1) Bei der Entscheidung über das Rechtsmittel ist über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (gegebenenfalls auch über die Anwendung des § 8) zu befinden. Ist das unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

(2) Wird eine Sache an die Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war, zurückgewiesen, so kann ihr die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens übertragen werden.

(3) Ist das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht besonders entschieden.

§ 12

Kostenerlaß.

(1) Beruht die Einlegung des Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten nach dieser Verordnung zu erheben, so können die Zahlung der Rechtsmittelgebühr und die Erstattung der der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig ist:

a) wenn über das Rechtsmittel entschieden wird: die Rechtsmittelbehörde, in den Fällen des § 11 Abs. 2 der Leiter der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war;
b) wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden ist: der Leiter der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

(3) Die Befugnis der Steuerbehörde, in wirtschaftlich begründeten oder besondere Berücksichtigung verdienenden Fällen geschuldete Beträge zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 13

Wertfeststellung.

(1) Der Wert des Streitgegenstands ist, soweit erforderlich, festzustellen.

(2) Die Zuständigkeit dafür bestimmt sich nach § 12 Abs. 2.

(3) Für die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstands festzustellen ist, gilt pflichtgemäßes Ermessen.

(4) Entscheidungen, durch die der Wert des Streitgegenstands festgestellt wird, brauchen dem Kostenpflichtigen nicht besonders bekanntgegeben zu werden. In dem Kostenfestsetzungsbescheid (§ 14) ist jedoch die Wertfeststellung hervorzuheben.

§ 14

Kostenfestsetzung und Kostenerhebung.

Die Festsetzung und die Erhebung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens erfolgt durch die Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

§ 15

Anwendung steuerlicher Vorschriften.

Die Vorschriften über direkte Steuern, Verkehrsteuern und Kommunalabgaben finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

Schlußvorschriften.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die anhängigen Rechtsmittel, soweit diese nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Verordnung zurückgenommen werden.

(2) Die dieser Verordnung entgegenstehenden polnischen Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Kommunalabgaben treten außer Kraft.

Krakau, den 16. Februar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anlage

(gemäß § 5 Abs. 2)

Kostentabelle

Streitwert Zloty	Kosten a) Rechtsmittelgebühr Zloty	Kosten b) Abfindung für Auslagen Zloty
mehr als — bis		
40	4,—	2,—
40— 120	4,—	2,—
120— 200	6,—	2,—
200— 400	12,—	2,—
400— 600	18,—	2,70
600— 800	24,—	3,60
800— 1 000	30,—	4,50
1 000— 1 200	36,—	5,40
1 200— 1 400	42,—	6,30
1 400— 1 600	48,—	7,20
1 600— 1 800	54,—	8,10
1 800— 2 000	60,—	9,—
2 000— 2 200	64,—	9,60
2 200— 2 400	68,—	10,20
2 400— 2 600	72,—	10,80
2 600— 2 800	76,—	11,40
2 800— 3 000	80,—	12,—
3 000— 3 200	84,—	12,60
3 200— 3 400	88,—	13,20
3 400— 3 600	92,—	13,80
3 600— 3 800	96,—	14,40
3 800— 4 000	100,—	15,—
4 000— 4 200	102,—	15,30
4 200— 4 400	104,—	15,60
4 400— 4 600	106,—	15,90
4 600— 4 800	108,—	16,20
4 800— 5 000	110,—	16,50
5 000— 5 200	112,—	16,80
5 200— 5 400	114,—	17,10
5 400— 5 600	116,—	17,40
5 600— 5 800	118,—	17,70
5 800— 6 000	120,—	18,—
6 000— 6 200	122,—	18,30
6 200— 6 400	124,—	18,60
6 400— 6 600	126,—	18,90
6 600— 6 800	128,—	19,20
6 800— 7 000	130,—	19,50
7 000— 7 200	132,—	19,80
7 200— 7 400	134,—	20,10
7 400— 7 600	136,—	20,40
7 600— 7 800	138,—	20,70
7 800— 8 000	140,—	21,—
8 000— 8 200	142,—	21,30
8 200— 8 400	144,—	21,60
8 400— 8 600	146,—	21,90
8 600— 8 800	148,—	22,20
8 800— 9 000	150,—	22,50
9 000— 9 200	152,—	22,80
9 200— 9 400	154,—	23,10
9 400— 9 600	156,—	23,40
9 600— 9 800	158,—	23,70
9 800—10 000	160,—	24,—
10 000—10 200	162,—	24,30
10 200—10 400	164,—	24,60
10 400—10 600	166,—	24,90
10 600—10 800	168,—	25,20
10 800—11 000	170,—	25,50
11 000—11 200	172,—	25,80
11 200—11 400	174,—	26,10
11 400—11 600	176,—	26,40
11 600—11 800	178,—	26,70
11 800—12 000	180,—	27,—

Streitwert Zloty	Kosten a) Rechtsmittelgebühr Zloty	Kosten b) Abfindung für Auslagen Zloty
mehr als — bis		
12 000—12 200	182,—	27,30
12 200—12 400	184,—	27,60
12 400—12 600	186,—	27,90
12 600—12 800	188,—	28,20
12 800—13 000	190,—	28,50
13 000—13 200	192,—	28,80
13 200—13 400	194,—	29,10
13 400—13 600	196,—	29,40
13 600—13 800	198,—	29,70
13 800—14 000	200,—	30,—
14 000—14 200	202,—	30,30
14 200—14 400	204,—	30,60
14 400—14 600	206,—	30,90
14 600—14 800	208,—	31,20
14 800—15 000	210,—	31,50
15 000—15 200	212,—	31,80
15 200—15 400	214,—	32,10
15 400—15 600	216,—	32,40
15 600—15 800	218,—	32,70
15 800—16 000	220,—	33,—
16 000—16 200	222,—	33,30
16 200—16 400	224,—	33,60
16 400—16 600	226,—	33,90
16 600—16 800	228,—	34,20
16 800—17 000	230,—	34,50
17 000—17 200	232,—	34,80
17 200—17 400	234,—	35,10
17 400—17 600	236,—	35,40
17 600—17 800	238,—	35,70
17 800—18 000	240,—	36,—
18 000—18 200	242,—	36,30
18 200—18 400	244,—	36,60
18 400—18 600	246,—	36,90
18 600—18 800	248,—	37,20
18 800—19 000	250,—	37,50
19 000—19 200	252,—	37,80
19 200—19 400	254,—	38,10
19 400—19 600	256,—	38,40
19 600—19 800	258,—	38,70
19 800—20 000	260,—	39,—
Bei einem Streitwert von mehr als 20 000 Zloty wird dieser auf den nächsthöheren durch 200 Zloty teilbaren Betrag aufgerundet. Ein Streitwert über 40 000 Zloty wird auf den nächsthöheren durch 2000 Zloty teilbaren Betrag aufgerundet.	½ v. H. des aufgerundeten Betrages + 160 Zloty	15 v. H. der Rechtsmittelgebühr, höchstens aber 100 Zloty

Beispiele:

1. Streitwert: 31 030 Zloty aufgerundeter Betrag: 31 200 Zloty	316,—	47,40
2. Streitwert: 35 750 Zloty aufgerundeter Betrag: 35 800 Zloty	339,—	50,85
3. Streitwert: 44 620 Zloty aufgerundeter Betrag: 46 000 Zloty	390,—	58,50
4. Streitwert: 200 000 Zloty aufgerundeter Betrag: 200 000 Zloty	1160,—	100,—

Anordnung

über die Ausdehnung der Einkommensteuerverordnung für Deutsche auf Nichtdeutsche.

Vom 18. Februar 1944.

Auf Grund des § 51 Nr. 3 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche vom 29. Juni 1943 (VBlGG. S. 323) wird angeordnet:

§ 1

Die Einkommensteuerverordnung für Deutsche vom 29. Juni 1943 (VBlGG. S. 323) gilt auch für:

1. Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie nicht Juden oder Zigeuner sind;
2. die im Verband der Wehrmacht, der Waffen-SS und in ähnlichen Verbänden oder in der uniformierten Polizei oder im Verband des Forstschutzkorps eingesetzten Nichtdeutschen sowie deren Ehefrauen, die nicht dauernd von ihren Ehemännern getrennt leben, und die Witwen dieser Steuerpflichtigen, solange sie eine neue Ehe nicht eingegangen sind;
3. die Angehörigen der mit dem Großdeutschen Reich verbündeten oder nicht mit ihm kriegführenden Staaten, wenn sie nicht Juden oder Zigeuner sind;
4. ruhende (nicht angetretene) Erbschaften, bei denen der Erblasser eine der unter Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen ist;
5. Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die Anteile insgesamt zu mehr als 50 v. H. gehören:
   a) den unter Nrn. 1 bis 3 bezeichneten natürlichen Personen,
   b) solchen juristischen Personen, an denen die unter Nrn. 1 bis 3 bezeichneten natürlichen Personen mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind,
   c) Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Verwaltung oder Sitz in den mit dem Großdeutschen Reich verbündeten oder nicht mit ihm kriegführenden Staaten.

   Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Anteile der unter Buchstaben a bis c bezeichneten Personen zusammen mit den Anteilen der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Verwaltung oder Sitz im Deutschen Reich oder im Generalgouvernement oder mit den Anteilen der im § 1 Abs. 1 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche aufgeführten Personen mehr als 50 v. H. betragen;
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Verwaltung oder Sitz in den mit dem Großdeutschen Reich verbündeten oder nicht mit ihm kriegführenden Staaten;
7. alle anderen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn mehr als die Hälfte der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen solche der unter Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen oder Deutsche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche) sind.

§ 2

§ 32 Abs. 4 und § 43 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche finden auf die in § 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen keine Anwendung.

§ 3

§ 35 Abs. 1 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche gilt für die in § 1 Nrn. 4 bis 7 bezeichneten ruhenden (nicht angetretenen) Erbschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nicht. Die Einkommensteuer dieser Steuerpflichtigen beträgt:

bei einem Einkommen bis 100 000 Zloty 30 v. H. des Einkommens,

bei einem Einkommen von mehr als 100 000 Zloty bis 200 000 Zloty 37,5 v. H. des Einkommens,

bei einem Einkommen von mehr als 200 000 Zloty bis 1 000 000 Zloty 50 v. H. des Einkommens,

bei einem Einkommen von mehr als 1 000 000 Zloty 55 v. H. des Einkommens.

§ 4

Für die Besteuerung ist der Kreis(Stadt)hauptmann (Finanzinspekteur) zuständig.

§ 5

Diese Anordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1942 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn ist sie erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1944 endet. Beim Steuerabzug von sonstigen Bezügen ist sie erstmals auf Bezüge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1944 zufließen.

Krakau, den 18. Februar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Finanzen
Dr. Senkowsky

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).